



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0023/97

E N T S C H E I D U N G
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 16. März 1998

Beschwerdeführer: N.N.

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 1. Oktober 1996, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: C. Holtz
M. Lewenton
CH. Kaloniarou
CH. Onn

Sachverhalt und Anträge

- I. Bei der europäischen Eignungsprüfung 1995 erzielte der Beschwerdeführer in den Prüfungsaufgaben A und C die Note 4, verfehlte aber die Prüfungsaufgaben B und D. Bei der Eignungsprüfung 1996 wiederholte er die beiden letzten Prüfungsaufgaben und erzielte dabei die Noten
B: 2 und D: 5.
- II. Mit Zustellung vom 1. Oktober 1996 teilte die Prüfungskommission dem Beschwerdeführer die Entscheidung mit, er habe gemäß den Ausführungsbestimmungen (AB) zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (VEP, AB1. EPA 1994, 595 ff.) die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- III. Der Beschwerdeführer hat gegen diese Entscheidung am 29. Oktober 1996 Beschwerde erhoben und mit am 15. November 1996 eingegangenem Schriftsatz begründet.
- IV. Der Beschwerdeführer beantragt, die Prüfungsaufgabe D mit der Note 4 zu bewerten und die Entscheidung, daß er die europäische Eignungsprüfung nicht bestanden hat, aufzuheben. Ferner beantragt er die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.
- V. Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten hat mit Bescheid vom 28. Mai 1997 ihre vorläufige Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die Beschwerde kaum Aussicht auf Erfolg habe. Der Beschwerdeführer hat mit am 8. Juli 1997 eingegangenem Schriftsatz hierzu Stellung genommen.

- VI. Dem Präsident des Europäischen Patentamts sowie dem Präsident des Rats des Instituts der zugelassenen Vertreter, EPI, wurde gemäß Artikel 27 (4) VEP Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- VII. Zur Begründung der Beschwerde macht der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes geltend:
- Die Prüfungsaufgabe D sei in sechs von fünfzehn Teilaufgaben von den beiden Prüfern unterschiedlich beurteilt worden. Die Prüfungskommission habe keinen Gebrauch von ihrem Ermessen gemäß Artikel 7 (3) VEP gemacht, was einen Verstoß gegen die VEP darstelle. Hätte die Kommission die bessere Bewertung gelten lassen, hätte der Beschwerdeführer mit der Gesamtpunktezahl 56,5, d. h. der Note 4, die Prüfungsaufgabe D bestanden.
 - Auch wenn die Aufgabe D mit der Note 5 bewertet werden soll, folge aus der Zusammenschau der Ergebnisse A bis D, daß der Beschwerdeführer die Eignungsprüfung bestanden habe. Berücksichtige man zunächst die Rechtskenntnisse des Beschwerdeführers in den Prüfungsaufgaben C und D, müsse seine Prüfung als bestanden erklärt werden. Dies folge auch aus der Entscheidung D 1/93. Danach seien Mängel bei der einen Aufgabe durch eine in der anderen Aufgabe erzielte sehr gute Note auszugleichen. Da der Beschwerdeführer im rechtlichen Teil der Aufgabe C 17 bzw. 19 Punkte von maximal 25 zu erreichenden Punkten erreicht habe, habe er in diesem Teil eine sehr gute Note erzielt. - Zudem sei zu bemerken, daß dem Beschwerdeführer für die Aufgabe B die Note 2 gegeben worden sei.
 - Bei diesen Ergebnissen sei die Entscheidung D 1/93 anwendbar. Somit hätte die Prüfungskommission bei der Entscheidung, ob der Bewerber zur Ausübung der

Tätigkeit als zugelassener Vertreter geeignet sei, die in allen vier Aufgaben erzielten Ergebnisse analysieren müssen. Wenn die Kommission dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, hätte sie zum Ergebnis kommen müssen, daß der Beschwerdeführer die Eignungsprüfung bestanden hat.

- Es sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, daß die Kommission die Grundsätze der Entscheidung D 1/93 nicht angewandt habe.

- Die unterschiedliche Bewertung der Aufgabe D sei ein schwerwiegender Fehler, der ohne Wiedereröffnung des Verfahrens von der Disziplinarkammer berichtigt werden könne. So sei die Lösung des Bewerbers zur Frage 5, obwohl sie mit der Musterlösung, die im Compendium 1996 veröffentlicht wurde, völlig übereinstimme, von einem der Ausschussmitglieder nicht mit der vollen Punktezahl sondern mit nur 2 Punkten bewertet worden.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Entscheidung D 1/93 (ABl. EPA 1995, 227) sei auf den vorliegenden Fall anwendbar, trifft nicht zu. Diese Entscheidung betraf einen Bewerber, der sich den Eignungsprüfungen 1991 und 1992 unterzogen hatte, auf die die Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, VEP 1991 (ABl. EPA 1991, 79) und

die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen zum Artikel 12 VEP 1991 (AB 1991, AB1. EPA 1991, 88) anzuwenden waren. Für den vorliegenden Fall dagegen sind die VEP 1994 (AB1. EPA 1994, 7) und die Ausführungsbestimmungen AB 1994 (AB1. EPA 1994, 595) maßgeblich.

Der Wortlaut dieser beiden Vorschriften i. V. mit deren Ausführungsbestimmungen, ist nicht gleich. Gemäß Artikel 12 VEP 1991 ist die Prüfungskommission dazu ermächtigt, den Bewerber, der in einer weiteren Prüfung nur die nicht bestandenen Arbeiten abgelegt hat, als bestanden zu beurteilen, wenn für "diese Arbeiten eine ausreichende Bewertung erzielt wird". Dagegen besteht der Bewerber, für dessen wiederholten Prüfungsaufgaben die VEP 1994 gelten, gemäß Artikel 17 VEP 1994 nur dann "wenn er für jede Prüfungsaufgabe eine ausreichende Bewertung erzielt" (Englisch: "if he passes each of the examination papers".) Die Möglichkeit eines Ausgleichs einer sehr guten und einer nicht ausreichenden Note ist nur vorhanden "wenn er bei erstmaliger Ablegung der Prüfung die nach den Ausführungsbestimmungen erforderlichen Mindestnoten erreicht." Somit war es die Absicht des Gesetzgebers, alle weiteren Grenzsituationen auszuschließen (siehe auch die Entscheidung D 8/96 vom 18. Juli 1997, zur Veröffentlichung im AB1. EPA vorgesehen).

3. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Prüfungsaufgaben B und D wiederholt. Somit findet Regel 10 der AB 1994 für diesen Fall keine Anwendung. Damit erübrigt sich eine Stellungnahme zu den Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer Zusammenschau der Ergebnisse in den Prüfungsaufgaben A bis D als auch seiner Rechtskenntnisse in den Prüfungsaufgaben C und D.

4. Die Behauptung, die Bewertungen der beiden Prüfer der Leistungen in der Aufgabe D seien so unterschiedlich, daß die Prüfungskommission ihr Ermessen hätte gebrauchen müssen, trifft im Hinblick auf die neue Regelung von 1994 auch nicht zu. Die unterschiedliche Bewertung liegt im Rahmen dessen, was zu erwarten ist, wenn zwei Prüfer unabhängig voneinander die Aufgaben prüfen, liegt aber nicht so weit auseinander, daß man einen dritten Prüfer hätte hinzuziehen müssen.

5. Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vermag sich der Auffassung des Beschwerdeführers nicht anzuschließen, daß bei der Bewertung seiner Leistungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden ist, weil er nicht die Note erzielt hat, die er, ausgehend von der Musterlösung, seines Erachtens hätte erzielen müssen. Es reicht nicht aus, um eine Änderung der Noten herbeizuführen, zu behaupten, daß die eigene Lösung mit der Musterlösung übereinstimmt.

Mit der Feststellung "schwerwiegende und eindeutige Fehler" in der Entscheidung D 1/92 (ABl. EPA 1993, 357) ist nicht jede mögliche abweichende Auffassung bei der Beurteilung eines Prüfers, die eventuell auf subjektiven und unsachlichen Gesichtspunkten beruht, gemeint. Um solche Auffassungen zu neutralisieren ist vorgesehen, daß immer zwei unabhängige Prüfer für die Punktevergabe zuständig sind. Diese beiden Prüfer vergeben auch die Noten, die aber von der Prüfungskommission geändert werden können, z. B. dann wenn die Prüfer zu unterschiedlichen Noten gekommen sind. Nur wenn die Benotungen sich um mehr als 2 Noten unterscheiden, wird ein dritter Prüfer hinzugezogen, was hier nicht der Fall war.

Nur solche Fehler, die sich ohne Wiedereröffnung des Verfahrens feststellen lassen, können berücksichtigt werden. Eine Änderung der Noten wird aber immer eine

Wiedereröffnung des gesamten Bewertungsverfahrens notwendig machen, es sei denn, daß die gewollte Note, z. B. durch einen Schreibfehler, falsch zum Ausdruck gekommen ist. Die Voraussetzung für eine Änderung der Noten liegt somit einer Berichtigung von Fehlern gemäß Regel 89 EPÜ nahe. Die in der Entscheidung D 1/92 aufgestellten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall somit nicht erfüllt.

6. Der Beschwerde kann aus diesen Gründen nicht stattgegeben werden. Die Beschwerdegebühr kann daher auch nicht zurückerstattet werden (Artikel 27 (4) VEP 1994).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

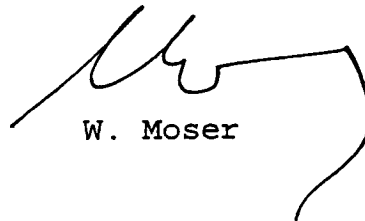
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:



M. Beer

Der Vorsitzende:



W. Moser

Ca 28.4.98

1046.D

